



Sachwalterschaft
Bewohnervertretung

Bundesministerium für Justiz

per e-mail:

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zentrale

Hauptstraße 91 d
A-5600 St. Johann i. P.
Tel. +43.(0)6412.6706
Fax +43.(0)6412.6706-4
office@sachwalter.co.at

Regionalstelle

Salzachtal Bundesstraße 13
A-5700 Zell am See
Tel. +43.(0)6542.74253
Fax +43.(0)6542.74253-4
zell.office@sachwalter.co.at

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Stellungnahme_ErwSchG/ChB

St. Johann/Pg.

Datum
06.09.16

Stellungnahme von Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

zum vorliegenden Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (2. ErwSchG).

Der Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung vertritt als Sachwalter derzeit rund 400 Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen im Bundesland Salzburg.

Da wir in den zahlreichen Arbeitsgruppen mit dem BMJ vertreten waren, in denen der Entwurf des Gesetzes laufend diskutiert wurde, haben bereits im Vorfeld der Begutachtung viele Anregungen Berücksichtigung gefunden. Diese partizipative Gestaltung des Reformprozesses auch unter Einbeziehung von SelbstvertreterInnen kann nur als vorbildhaft bezeichnet werden und sollte durchaus als Anregung für andere Bereiche dienen.

Unserer Einschätzung nach entspricht der vorliegende Entwurf auch den Anforderungen des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention.



Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesstellen:

§ 240 ABGB:

Die Einführung der neuen Bezeichnung „einer psychischen Krankheit vergleichbare Beeinträchtigung“ wird **begrüßt**. Es sollte aber zumindest in den Erläuterungen **klar gestellt** werden, dass wie bisher reine Suchterkrankungen keine Anwendungsfälle für die Bestellung eines Erwachsenenvertreters darstellen.

§ 243 Abs 1 ABGB:

Der Erhalt der Handlungsfähigkeit der vertretenen Person (im Entwurf offensichtlicher Redaktionsfehler: *vertretende* Person) trotz Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung ist ein Meilenstein des Reformvorhabens und wird ausdrücklich **begrüßt**.

§ 243 Abs 2 ABGB:

Im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung einen vom Gericht verfügten Genehmigungsvorbehalt vorzusehen, soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretende Person erforderlich ist, erscheint bei Einhaltung der strengen Kriterien **sachgerecht**.

Allerdings wird in der Praxis zu prüfen sein, ob die Anordnung – wie in den Erläuterungen ausgeführt – wirklich nur in Ausnahmefällen vorgenommen wird. Im deutschen Betreuungsrecht scheint dies mit dem vergleichbaren Einwilligungsvorbehalt zu gelingen.¹

§ 244 Abs 1 Z. 3 ABGB:

Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer vergleichbaren engen Beziehung zur betreuenden Einrichtung stehen, kommen als Vorsorgebevollmächtigte und Erwachsenenvertreter nicht in Frage.

¹ Rund 5 % aller Betreuten in Deutschland sind von einem Einwilligungsvorbehalt betroffen.
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Einwilligungsvorbehalt> *Quelle: Bundesamt für Justiz*

Obwohl es natürlich gute Gründe für diese Regelung gibt, wird dadurch zumindest im Bereich der Vorsorgevollmacht und der gewählten Erwachsenenvertretung die Autonomie der betroffenen Person trotz voller Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

§ 245 ABGB:

Die Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht bzw. Entstehung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung an die Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis zu knüpfen, wird im Sinne der Rechtssicherheit **befürwortet**.

Nach unserer Erfahrung wurden schon bisher – rechtlich unzulässigerweise – vielfach faktisch wahrgenommene, aber nicht eingetragene Vertretungsbefugnisse, vom Rechtsverkehr - und hier vor allem von Banken - nicht akzeptiert.

§ 246 Abs 1 Z. 5 ABGB:

Die gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung grundsätzlich auf 3 Jahre zu befristen, wird **begrüßt**. Auch wenn bei einem gewissen Prozentsatz der vertretenen Personen eine Verlängerung der Vertretungsform notwendig sein wird, wird durch die Bestimmung doch der Fokus auf eine Beendigung der Stellvertretung gelegt.

§ 247 ABGB

Die Verpflichtung des Erwachsenenvertreters, mit der vertretenen Person regelmäßig persönlichen Kontakt zu halten, wird **begrüßt**. Der persönliche Kontakt ist unseres Erachtens die unverzichtbare Grundlage für eine gute Vertretung.

Der Hinweis auf das Anbieten von Sprechzeiten für die betroffenen Personen in den Erläuterungen darf nicht zur Annahme führen, dass der persönliche Kontakt eine „Bringschuld“ der vertretenen Person ist, weil manche psychisch kranke Menschen von sich aus vielleicht nie den persönlichen Kontakt mit dem Vertreter suchen würden.

§ 250 Abs 4 ABGB:

Das Verbot der Einschränkung der persönlichen Kontakte sowie des Schriftverkehrs der vertretenen Person durch den Vorsorgebevollmächtigten bzw. Erwachsenenvertreter wird **begrüßt** und sollte immer wieder vorkommende, bedenkliche Praktiken wie Postumleitung zum Sachwalter hintanhaltend.

§ 253 Abs 1 ABGB:

Grundsätzlich ist das schwierige Kapitel der medizinischen Behandlung durch die vorgesehenen Neuregelungen **gut gelöst**.

Obwohl die Dokumentation der Aufklärung und die Erforschung des Willens der nicht entscheidungsfähigen volljährigen Person wohl schon aus haftungsrechtlichen Gründen im Interesse der Behandler sein wird, sollte die Bestimmung durch den Zusatz: „Person **nachweislich** über die wesentlichen Inhalte...“ **konkretisiert** werden.

§ 257 Abs 2 ABGB:

Die Einholung der gerichtlichen Genehmigung vor einer geplanten dauerhaften Wohnortveränderung wird ausdrücklich **begrüßt**.

§ 259 ABGB:

Im Rahmen der Clearingtätigkeit des Vereines im Auftrag der Gerichte konnten (in der bisherigen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger) viele Angehörige für die Vertretung gewonnen werden, weil in der Beratung ins Treffen geführt werden konnte, dass die Handhabung dieses Rechtsinstrumentes einfach und unbürokratisch sei und aufgrund der besonderen Vertrauensstellung auch nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliege.

Es steht zu befürchten, dass durch die jährliche Berichtspflicht auch für gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertreter über die Lebensverhältnisse sowie die Vermögensstände die Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktionen drastisch sinken wird. Außerdem kommt es zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen Belastung der Gerichte.

Vorgeschlagen wird, einen großzügigen Sockelbetrag einzuführen, bis zu dem keine laufende gerichtliche Kontrolle der gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertreter stattfindet, also keine jährlichen Berichte notwendig sind. Das Gericht könnte etwa anlässlich der Darstellung des Vermögensstandes zu Beginn der Vermögenssorge feststellen, dass der nächste Bericht erst bei Beendigung der Vertretung bzw. bei allfälligem Erreichen der Freigrenze zu erstatten ist.

Satz 2 und 3 des Abs 2 würden als Kontrollmöglichkeiten des Gerichtes ausreichen.

§§ 262 f ABGB:

Die Möglichkeit der Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten bei den Erwachsenenschutzvereinen wird **befürwortet**, da durch den niederschweligen Zugang und den überschaubaren Kosten für allfällige InteressentInnen eine noch größere Verbreitung dieses Rechtsinstitutes erwartet werden kann.

§§ 266 f ABGB:

Die Möglichkeit der Errichtung und Registrierung einer gewählten Erwachsenenvertretung bei den Erwachsenenschutzvereinen wird **befürwortet**. Schon bisher wurden Betroffene und Angehörige qualifiziert über Vertretungsformen beraten. Die Möglichkeit, diesen Beratungsprozess mittels Registrierung im ÖZVV abzuschließen, ist „kundenfreundlich“ und entspricht schon den bisherigen Erwartungen Beratungssuchender.

§ 268 Abs 2 ABGB:

Die Ausdehnung des Kreises nächster Angehöriger auf Geschwister, Nichten und Neffen entspricht unserem Vorschlag und wird **begrüßt**. Ansonsten siehe die Ausführungen zu § 262 und § 266 ABGB.

§ 271 Abs 2 ABGB:

Grundsätzlich wird diese Bestimmung **begrüßt**. Wir geben allerdings zu bedenken, dass auch durch eine 24-Stunden-Betreuung eine umfassende Betreuung im Sinne des Gesetzes verwirklicht wäre. Eine begleitende Kontrolle wäre sohin in diesem Bereich oft nicht möglich. Dies erscheint uns angesichts der derzeitigen Rechtslage,

bei der jede/r ohne Qualitätskontrolle eine Agentur zur Vermittlung von BetreuerInnen betreiben kann, bedenklich.

Wir schlagen daher vor, die Bestimmung zu **ergänzen**: „einer umfassend **in einer Einrichtung** betreuten volljährigen Person...“, da durch die Heimaufsicht etc. doch eine gewisse Kontrolle gewährleistet wird.

§ 272 ABGB:

Die Abschaffung der Bestellung eines Vertreters für „alle Angelegenheiten“ wird **begrüßt**. Die Bestellung für – eng definierte – Wirkungskreise, und nicht nur einzelnen Angelegenheiten, sollte **weiter möglich** sein. Andernfalls ist mit vielen Anträgen auf Anpassung des Wirkungskreises an die Gerichte zu rechnen.

Verfahren

§ 117a AußStrG:

Abs 1: Eine obligatorische Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein wird **begrüßt**. Die Wirksamkeit dieses Instrumentes wurde durch die wissenschaftliche Begleitforschung des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)² bestätigt.

Abs 2: Die (wohl schriftliche) Verständigung der betroffenen Person von der Beauftragung des Erwachsenenschutzvereines durch das Gericht wird ausdrücklich **befürwortet**, da die Rolle des Vereins im Auftrag des Gerichtes tätig zu werden, klar gestellt wird.

Die Mitteilung gem. § 117 immer der Verständigung der betroffenen Person beizulegen, wird **kritisch** gesehen, weil dies zur Erhöhung des Anteiles an anonymen Anregungen führen wird, was die Abklärung durch die Vereine erschwert.

§ 118 Abs 2 AußStrG:

Die Abschaffung der Möglichkeit der zwangsweisen Vorführung wird **begrüßt**.

² Mayrhofer/Hammerschick: Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts "Unterstützung zur Selbstbestimmung" Endbericht 2015

§ 120 AußStrG:

Aus der Praxis wissen wir, dass manche Gerichte diese Bestimmung sehr weit auslegen, wodurch es schon bisher zu sehr hohen Prozentsätzen an Bestellungen von einstweiligen Sachwaltern gekommen ist, was sich zukünftig bei einstweiligen Erwachsenenvertretern fortsetzen wird.

Vorgeschlagen wird daher, dass die Voraussetzungen nach Abs 2 – Befürchtung eines erheblichen und unwiederbringlichen Nachteils für die vom Verfahren betroffene Person – auch für die Bestellung an sich zum Tragen kommen.

§ 120a AußStrG:

Obwohl in den Erläuterungen angeführt, würden wir die Aufnahme in den Gesetzestext **anregen**, nämlich dass der Rechtsbeistand im Verfahren die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen kann.

§ 121 AußStrG:

Obwohl in den Erläuterungen angeführt, würden wir die Aufnahme in den Gesetzestext **anregen**, nämlich dass der Rechtsbeistand im Verfahren eine mündliche Verhandlung beantragen kann.

§ 129 AußStrG:

Es fehlt ein expliziter Hinweis im Gesetz, dass vor Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes die Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein vorzusehen ist. Einzig dem Verweis auf sinngemäße Anwendung des § 120 Abs 2 AußStrG könnte man dies entnehmen. Angesichts der weitreichenden rechtlichen Folgen für die Betroffenen wird daher die entsprechende Ergänzung in § 129 **empfohlen**.

§ 130 Abs 1 AußStrG:

Angesichts der vorliegenden Ergebnisse der Abklärung sowie eines Berichtes im Rahmen der Vertretungstätigkeit gem. § 119 AußStrG wird für die weitere Berichterstattung ein Zeitraum von 6 bis 8 Wochen **vorgeschlagen**.

§ 131 AußStrG:

Wird der vorgesehene Erwachsenenenschutzverein auch zum besonderen Rechtsbeistand bestellt, wenn er bereits als Erwachsenenvertreter bestellt ist?

§ 3 Abs 2 ESchuVG:

Der Begriff „Zustand“ sollte noch durch Beeinträchtigung, Schutzbedürftigkeit o.ä. **ersetzt** werden.

§ 4a

Abs 2 ESchuVG:

Wir **schlagen vor**, den Passus „tunlichst aber binnen vier Wochen“ zu streichen. Der derzeitige durchschnittliche Zeitraum der Erledigung beträgt in unserem Verein 3 Wochen. Angesichts des nicht abschätzbaren Anfalls nach den geplanten neuen gesetzlichen Regelungen sowie den ohnehin mit der zuständigen Fachabteilung im BMJ vereinbarten Standards für Clearing scheint die Frist im Gesetz entbehrlich.

Abs 3 ESchuVG:

Die explizite Möglichkeit der Fristerstreckung bei Unterstützung zur Selbstbestimmung wird **begrüßt**.

§ 8 ESchuVG:

Die Bestimmung, wonach der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand für die mit diesem Gesetz in Zusammenhang stehenden Leistungen ersetzt, wird **begrüßt**.

Da die angekündigten Ressourcen in den Bereich Abklärung (Clearing) fallen, werden für die Erwachsenenvertretung selbst keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen, sodass in weiten Teilen Österreichs die beabsichtigte „ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Erwachsenenvertretern ...“ nicht verwirklicht erscheint.

§ 9 ESchuVG:

Die Sinnhaftigkeit der gesamten Bestimmung wird durch die Rechtsmeinung einzelner Gerichte, aufgrund einer „kann Bestimmung“ keinen Ersatz dieser Aufwandsentschädigung zuzusprechen, obsolet.

Vorgeschlagen wird, die an das Bewährungshilfegesetz angelehnten Beträge als notwendige Barauslagen gem. § 249 Abs 2 ABGB anzuerkennen, was zu einer für die Betroffenen einheitlichen Regelung führen würde.

§ 2 HeimAufG:

Die Streichung der bisherigen Ausnahmebestimmung „Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ wird **begrüßt**.

§ 3 Abs 1a HeimAufG:

Die Frage, ob eine Freiheitsbeschränkung als „alterstypisch“ zu qualifizieren ist - und damit nicht unter das HeimAufG fallen würde - ist im Einzelfall zu beurteilen und wird durch die Rechtsprechung zu **konkretisieren** sein.

Die in den Erläuterungen angeführte Zweckmäßigkeit, in Grenzfällen jedenfalls zur weiteren Abklärung eine Meldung durch die Einrichtung an die Bewohnervertretung zu erstatten, **entspricht** unseren Vorstellungen von der Umsetzung des dringend gebotenen Rechtsschutzes für diese besonders vulnerable Zielgruppe.

§ 14 Abs 3 HeimAufG:

Das in den Erläuterungen zu § 120a AußStrG angeführte Argument, dass eine umfassende Vorbereitung des Betroffenen und des Vertreters auf die mündliche Verhandlung ein schriftliches Gutachten voraussetzt, welches vom Gericht rechtzeitig an den Betroffenen und seine Vertreter zu übermitteln ist, gilt gleichermaßen für das HeimAufG und sollte daher im Abs 3 **ergänzt** werden.

Mit freundlichen Grüßen!



Mag. Christian Berger
Geschäftsführer